

FAQ zur Kommunalen Wärmeplanung

1. Was ist das Ziel einer Wärmeplanung?

Ziel der Wärmeplanung ist es, auf lokaler Ebene wirtschaftliche und realistische Wege zur treibhausgasneutralen Wärmeversorgung zu entwickeln und gemeinsam mit den Akteuren vor Ort umzusetzen. Der Bund gibt lediglich einen rechtlichen Rahmen vor, damit die regionalen Akteure die für sie am besten geeigneten Wärmeversorgungsoptionen identifizieren und umsetzen können, da die Voraussetzungen und Bedingungen regional stark variieren.

[[BMWSB - Startseite - Fragen und Antworten zur Kommunalen Wärmeplanung \(FAQ\) \(bund.de\)](#) ,
aufgerufen am 01.08.2024]

2. Warum ist die Kommunale Wärmeplanung wichtig?

Deutschland strebt an, bis 2045 klimaneutral zu werden, wobei die Wärmeversorgung derzeit einen wesentlichen Teil des Treibhausgasausstoßes verursacht und stark von fossilen Energiequellen abhängig ist. Die Kommunale Wärmeplanung unterstützt die Kommunen dabei, den Klimaschutz zu fördern, Energiekosten zu senken und eine nachhaltige Energieversorgung sicherzustellen.

[[BMWSB - Startseite - Fragen und Antworten zur Kommunalen Wärmeplanung \(FAQ\) \(bund.de\)](#) ,
aufgerufen am 01.08.2024]

3. Was ist der Inhalt des Wärmeplanungsgesetzes?

Das Wärmeplanungsgesetz legt die rechtliche Grundlage für eine verbindliche und flächendeckende Wärmeplanung, die auf erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme umgestellt werden soll, um bis 2045 eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung zu erreichen. Es enthält zeitlich gestaffelte Vorgaben für die Erstellung von Wärmeplänen und die Nutzung erneuerbarer Energien, wobei für größere Gemeinden bis 2026 und für kleinere bis 2028 Wärmepläne erstellt werden müssen, und neue sowie bestehende Wärmenetze schrittweise höhere Anteile an erneuerbaren Energien nutzen müssen. Das Gesetz ist zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

[[BMWSB - Startseite - Fragen und Antworten zur Kommunalen Wärmeplanung \(FAQ\) \(bund.de\)](#) ,
aufgerufen am 01.08.2024]

4. Wer ist für die Kommunale Wärmeplanung verantwortlich?

Das Wärmeplanungsgesetz verpflichtet die Länder, flächendeckend Wärmepläne zu erstellen, wobei sie diese Aufgabe auf Kommunen, Zweckverbände, Landkreise oder andere Stellen übertragen können. Die zuständigen Stellen entwickeln maßgeschneiderte Wärmeversorgungskonzepte, die die regionalen Bedarfe und Potenziale berücksichtigen, da Wärme nur über begrenzte Strecken effizient transportiert werden kann und daher lokal erzeugt werden sollte.

[[BMWSB - Startseite - Fragen und Antworten zur Kommunalen Wärmeplanung \(FAQ\) \(bund.de\)](#) ,
aufgerufen am 01.08.2024]

5. Welche Schritte umfasst die Kommunale Wärmeplanung?

Die Wärmeplanung beginnt mit der Ermittlung des Ist-Zustands, bei der aktuelle Wärmebedarfe, -verbräuche sowie vorhandene Wärmeerzeuger und Energieinfrastrukturen analysiert werden. In der Potenzialanalyse wird geprüft, welche erneuerbaren Energiequellen und unvermeidbare Abwärme wirtschaftlich nutzbar sind, um darauf basierend Zielszenarien und Umsetzungsstrategien zu

entwickeln. Abschließend werden Gebiete in zentrale oder dezentrale Wärmeversorgungsgebiete eingeteilt und die Wärmepläne alle fünf Jahre überprüft und fortgeschrieben.

[[BMWSB - Startseite - Fragen und Antworten zur Kommunalen Wärmeplanung \(FAQ\) \(bund.de\)](#) , aufgerufen am 01.08.2024]

6. Welche Daten werden für die Wärmeplanung benötigt?

Für die Wärmeplanung werden nur bereits vorhandene Daten genutzt, die bei öffentlichen Stellen, Behörden, Energieversorgern und Schornsteinfegern vorliegen oder in öffentlich zugänglichen Registern und Datenbanken enthalten sind. Bürger können, müssen aber keine Daten übermitteln. Diese Daten, die der Datenschutzgrundverordnung unterliegen, umfassen Energieverbrauchsdaten und Informationen zu bestehenden Wärmeerzeugern, Gebäuden und Energieinfrastrukturen, um den planungsverantwortlichen Stellen einen Überblick über die aktuelle Wärmeversorgung und Potenziale zu geben, ohne rechtliche Pflichten für Gebäudeeigentümer zu schaffen.

Sehr hilfreich für einen detaillierteren Informationsgrad ist eine zusätzliche Auskunft durch die Objektbesitzer selbst, da diese am genauesten über ihr Haus Bescheid wissen. Sie wissen genau, wann oder in welcher Form z.B. eine energetische Sanierung oder andere Energieeinsparmaßnahmen durchgeführt wurden.

[[BMWSB - Startseite - Fragen und Antworten zur Kommunalen Wärmeplanung \(FAQ\) \(bund.de\)](#) , aufgerufen am 01.08.2024]

7. Wie können sich Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und andere Akteure an der Wärmeplanung beteiligen?

Bürger können auf vielfältige Weise zur kommunalen Wärmeplanung beitragen, beispielsweise durch die Teilnahme an Fragebogenaktionen sowie an öffentlichen Informationsveranstaltungen und Konsultationen, die Umsetzung energieeffizienter Maßnahmen im eigenen Haushalt oder die Installation erneuerbarer Energiequellen wie Solarpaneelen oder Biomasseheizungen. Darüber hinaus ist das Feedback der Bürger in Form einer Bürgerumfrage von entscheidender Bedeutung, um die Bedürfnisse und Prioritäten innerhalb der Gemeinde zu erfassen.

8. Was ändert sich für Bürgerinnen und Bürger?

Die Wärmeplanung berührt die Bürgerinnen und Bürger nicht direkt, obwohl eine freiwillige Teilnahme am Prozess erwünscht ist. Am Ende erhalten diese Klarheit über sinnvolle, zukünftige Wärmeversorgungsarten, sodass Grundstückseigentümer besser planen können, welche Investitionen in die Energieversorgung für sie am wirtschaftlichsten sind.

[[BMWSB - Startseite - Fragen und Antworten zur Kommunalen Wärmeplanung \(FAQ\) \(bund.de\)](#) , aufgerufen am 01.08.2024]

9. Welchen Zusammenhang haben Wärmeplanungsgesetz und Gebäudeenergiegesetz?

Am 1. Januar 2024 traten gleichzeitig das Wärmeplanungsgesetz (WPG) und Änderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in Kraft, wobei das GEG konkrete Vorgaben für Heizungsanlagen in Gebäuden macht, darunter die 65-Prozent-EE-Vorgabe für erneuerbare Energien oder unvermeidbare Abwärmenutzung. Diese Vorgabe gilt je nach Größe des Gemeindegebiets ab dem 30. Juni 2026 oder 2028, um den Bürgern Zeit zu geben, ihre Entscheidungen an den bis dahin fälligen Wärmeplänen zu orientieren und eine klimafreundliche Lösung zu wählen.

Wichtig ist hierbei zu beachten, dass die EE-Vorgaben des GEG keine intakten Heizungen betreffen. Lediglich im Falle einer Havarie ist die Heizungsanlage durch einen klimafreundlichen Nachfolger zu ersetzen.

[[BMWSB - Startseite - Fragen und Antworten zur Kommunalen Wärmeplanung \(FAQ\) \(bund.de\)](#) , aufgerufen am 01.08.2024]

10. Was zählt im Wärmeplanungsgesetz zu den Erneuerbaren Energien?

Im Gesetz sind verschiedene Optionen zur Erzeugung von Wärme ohne fossile Brennstoffe aufgeführt, die als erneuerbare Energien oder unvermeidbare Abwärme anerkannt werden. Hierzu zählen beispielsweise Geothermie, Umweltwärme durch z.B. Wärmepumpen, Abwasserwärme, Solarthermie, Biomasse, grünes Methan, grüner Wasserstoff, Strom aus Erneuerbaren Energien und unvermeidbare Abwärme, beispielsweise aus Industrien, Abwasser und Rechenzentren. Die Auswahl richtet sich nach den spezifischen Gegebenheiten und Zielen der Kommune.

[[BMWSB - Startseite - Fragen und Antworten zur Kommunalen Wärmeplanung \(FAQ\) \(bund.de\)](#) , aufgerufen am 01.08.2024]

11. Ist der künftige Wärmeplan verbindlich?

Nein. Ein Wärmeplan im Sinne des WPG ist lediglich ein Planungsinstrument. Ein solcher führt daher nicht zu einer rechtlich verbindlichen Außenwirkung und begründet auch keine einklagbaren Rechte oder Pflichten. Jedoch gibt der Wärmeplan faktenbasiert Orientierung darüber, welche Heizungstechnologie sinnvoll eingesetzt werden kann.

[[Kommunale Wärmeplanung in Bayern - Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie](#) , aufgerufen am 01.08.2024]

12. Gibt es einen Anschlusszwang an Fernwärmenetze von Seiten der Kommunen?

Die Begründung eines Anschlusszwanges liegt darin, dass sich ein Fernwärmesystem wirtschaftlich besser betreiben lässt und für alle Anschlussnehmer günstigere Wärmeversorgungspreise ermöglicht werden, je mehr Wärmemenge transportiert und damit Anschlussnehmer über das Netz versorgt werden.

In Weißenburg in Bayern gibt es aktuell keinen generellen Anschlusszwang an Wärmenetze und ist auch zunächst nicht vorgesehen. Allerdings können Kommunen in Bayern einen solchen Anschluss- und Benutzungszwang unter bestimmten Bedingungen festlegen, um die Nutzung von erneuerbaren Energien und die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung zu fördern.

Sollte es notwendig sein, dass ein Anschlusszwang ausgesprochen wird, damit das Gesamtsystem realisierbar wird, so wird es für den Einzelfall stets praxistaugliche und großzügige Übergangsfristen geben. Es könnte ja schließlich sein, dass ein Objektbesitzer erst kürzlich seine Heizungsanlage erneuert hat. In diesem Fall müsste dann erst angeschlossen werden, wenn die bestehende, neue Heizungsanlage ohnehin wieder erneuert werden muss. Eine Ausnahme vom Anschlusszwang gilt auch, wenn es sich um ein Gebäude mit extrem niedrigem Heizenergiebedarf handelt, für das ein Anschluss an das Wärmenetz objektiv nachvollziehbar unwirtschaftlich wäre.

[[BMWSB - Startseite - Fragen und Antworten zur Kommunalen Wärmeplanung \(FAQ\) \(bund.de\)](#) , aufgerufen am 02.08.2024]

13. Was passiert, wenn bei einem beabsichtigten Anschluss an ein Wärmenetz im Zeitraum der Entscheidung für ein Wärmenetzausbau bis zum tatsächlichen Ausbau des Wärmenetzes die Heizung in einem Wohnhaus ausgetauscht werden muss?

Innerhalb der Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2026/28 können weiterhin fossile Heizungen eingebaut werden, die stufenweise steigende Anteile an grünem Gas oder Öl nutzen müssen: ab 2029 mindestens 15 Prozent, ab 2035 mindestens 30 Prozent und ab 2040 mindestens 60 Prozent Bioenergie. Nach Ablauf der Übergangsfristen gelten spezielle Regelungen des GEG für den Anschluss an Wärmenetze, wobei Gebäudeeigentümer bis zum Anschluss an ein Wärmenetz weiterhin Heizungen einbauen können, die die 65%-EE-Vorgabe nicht erfüllen, vorausgesetzt, sie haben einen entsprechenden Vertrag mit einem Wärmenetzbetreiber.

[[BMWSB - Startseite - Fragen und Antworten zur Kommunalen Wärmeplanung \(FAQ\) \(bund.de\)](#) ,
aufgerufen am 02.08.2024]

14. Welche Förderungen gibt es für Privatpersonen zur Heizungsmodernisierung?

Es gibt verschiedene staatliche Förderprogramme, wie das BAFA-Förderprogramm für erneuerbare Energien und die KfW-Förderung für energetische Sanierungen. Diese Programme bieten finanzielle Unterstützung für den Austausch alter Heizsysteme.

15. Wie wirkt sich die kommunale Wärmeplanung auf die lokalen Energiepreise aus?

Langfristig verfolgt die kommunale Wärmeplanung das Ziel, die Energiepreise zu stabilisieren und potenziell zu senken, indem sie auf lokale und erneuerbare Energiequellen setzt, die weniger anfällig für externe Preisschwankungen sind. Kurzfristig können die Preise jedoch insbesondere während der Umstellungsphase variieren.

Vergleicht man die Wärmevervollkosten verschiedener Technologien, so ähneln sich die verschiedenen Optionen. Beispielsweise sind die teils teureren Wärmepreise pro kWh, die in Wärmenetzen auftreten können der Netzinfrastruktur begründet. Legt man die Investitionskosten einer Gasheizung ebenfalls über die Betriebszeit der Heizung auf den Gaspreis um, ergeben sich ähnliche Wärmepreise pro kWh.

16. Was versteht man unter Wärmevervollkosten?

Wärmevervollkosten werden verwendet, um die Wirtschaftlichkeit verschiedener Heizsysteme langfristig und objektiv zu vergleichen. Werden beispielsweise die Wärmekosten für Fernwärme, die häufig in der Größenordnung von 10-20 ct/kWh liegen, mit dem aktuellen Gaspreis von 8-10 ct/kWh verglichen ist dies ein verzerrtes Abbild der Realität, da der Gaspreis nicht der einzige Kostenbestandteil in einer solchen Betrachtung sein kann.

Wärmevervollkosten bestehen aus der Summe aller Kostenbestandteile, die durch Anschaffung, Betrieb und Unterhalt der Heizungsanlage sowie den Kauf des Energieträgers entstehen. Kapitalgebundene Kosten sind die mit der Anschaffung verbundenen Kosten (Abschreibung, Zinsen). Betriebsgebundene Kosten sind z.B. Wartungskosten, Reparaturen und die Kosten für den Schornsteinfeger. Verbrauchsgebundene Kosten sind die Kosten für die Stromversorgung der Betriebsmittel und die Kosten des Zukaufs von Energieträgern (heute z.B. Holz, Pellets, Erdgas, Heizöl, Strom für elektrische Heizsysteme).

17. Wie kann ich mich über den Fortschritt der Wärmeplanung in meiner Gemeinde informieren?

Informationen werden in der Regel über die Website der Kommune, lokale Zeitungen und öffentliche Informationsveranstaltungen bereitgestellt. Zudem können Bürger in Planungsausschüssen und Arbeitsgruppen aktiv mitwirken.